

**Satzung
über das Eignungsverfahren für den
Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 12. Mai 2016

In der Fassung der Änderung vom **19. Juni 2017** und **6. März 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim – nachfolgend Hochschule genannt – folgende Satzung:

**§ 1
Zweck des Verfahrens**

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign mit den Studienrichtungen „Raum“ oder „Möbeldesign“ wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Fächern Architektur, Innenarchitektur, Design oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland oder einer verwandten Fachrichtung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign vorhanden ist.

Das Verfahren ist so angelegt, dass es Aufschluss über Begabung, Phantasie, konzeptionelles Denken, Fähigkeiten der visuellen Kommunikation, technisch-konstruktive Fähigkeiten, darstellerische Fähigkeiten, Fähigkeiten des räumlichen Denkens sowie der kulturellen Bildung der Bewerber gibt.

**§ 2
Verfahren zur Prüfung der Eignung**

(1) Das Verfahren zur Prüfung wird jährlich durch die **Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design** durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Verfahren ist bis zum 15. Juni für das folgende Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;

2. ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens **150 Credits** aus dem Erststudium. Das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt werden; liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als **150 Credits** vor, erfolgt die Bewertung auf Basis der sich für die besten **150 Credits** ergebenden Gesamtnote; der Nachweis der besten **150 Credits** sind durch den Bewerber auf einem Formblatt zu erbringen.

3. eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (mindestens 10 Seiten, maximal 15 Seiten, DIN A3); die Mappe ist im Bewerbungsprozess als digitales Dokument im PDF Format hochzuladen. und auch als Ausdruck (Kopien) der Hochschule zuzusenden. Die Mappe bleibt im Besitz der Hochschule.

4. eine Versicherung, dass der Bewerber die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und ggfs. aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

§ 3 Auswahlkommission

Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der **Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design** bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich pro Studienrichtung aus jeweils zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der **Fakultät für Innenarchitektur, Architektur und Design** zusammensetzt. Zusätzlich gehören die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter und die oder der mit der Durchführung des Verfahrens betraute Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Kommission an. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß § 5 durchgeführt.

§ 5 Durchführung des Eignungsverfahrens

(1) Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 1.) Die Kommission beurteilt anhand der gemäß § 2 Abs. 3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß §1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von *0 bis 32 Punkten* zu bewerten, wobei *0* das schlechteste und *32* das beste zu erzielende Ergebnis ist.

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

a) **Fachliche Qualifikation** (*maximal 15 Punkte*)

Die Analyse erfolgt dabei nicht durch schematischen Abgleich, sondern auf der Basis von Kompetenzen. Sie orientiert sich an den in der folgenden Tabelle aufgelisteten elementaren Grundlagen für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign an der Hochschule Rosenheim.

Bewertung der eingereichten Arbeiten (Mappe):

Relevanz der präsentierten Themen	0 - 3 Punkte
Darstellungstechniken	0 - 3 Punkte
Schlüssigkeit der präsentierten Konzepte	0 - 3 Punkte
Struktur der Mappe und ästhetisches Gespür	0 - 3 Punkte
Theoretisches Raum-, Architektur- und Designverständnis	0 - 3 Punkte

Die Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten wird von zwei Kommissionsmitgliedern unabhängig nach den fünf Kriterien bewertet. Die Punktzahl ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

b) Vorläufige **Prüfungsgesamtnote aus Erststudium** (*maximal 17 Punkte*)

Der Bewerber erhält für den über Prüfungsleistungen im Umfang von **150 Credits** errechneten Schnitt folgende Punkte:

1,0	= 17 Punkte	1,4 - 1,7	= 6 Punkte	2,4 - 4,0	= 0 Punkte.
1,1	= 10 Punkte	1,8 - 2,0	= 4 Punkte		
1,2 - 1,3	= 8 Punkte	2,1 - 2,3	= 2 Punkte		

Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

Negative Punkte werden nicht vergeben.

- 2.) Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen. Nicht verschwindende Kommastellen sind zu Gunsten des Bewerbers aufzurunden.
- 3.) Bewerber die mindestens *17 Punkte* erreicht haben erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren.
- 4.) Ungeeignete Bewerber mit einer Gesamtpunktezahl von weniger als *9 Punkten* werden abgelehnt.

(2) Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 1.) Bewerber mit *9 bis 16 Punkten* werden zu einer praktischen Prüfung § 5 Abs. 2 Nr. 2.) und einem Auswahlgespräch § 5 Abs. 2 Punkt 3.) eingeladen. Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis der praktischen Prüfung sowie des Auswahlgesprächs bewertet. Die Termine für die praktische Prüfung und das Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. Zeitfenster für eventuell durchzuführende Prüfungen und Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. Die festgesetzten Termine für Prüfung und Gespräch sind vom Bewerber einzuhalten. Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme an den Terminen verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 2.) Die praktische Prüfung findet für alle eingeladenen Bewerber am selben Tag statt. Die praktische Prüfung soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen und ob der Bewerber über den allgemeinen erforderlichen Wissensstand verfügt, so dass ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist. Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in einer der beiden Studienrichtungen im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Die bei der Leistungserhebung *maximal erreichbare Punktezahl beträgt 10*.

Anhand mehrerer Aufgaben werden folgende Fähigkeiten des Bewerbers überprüft:

gestalterische Kompetenz	<i>0 - 2 Punkte</i>
methodische Kompetenz	<i>0 - 2 Punkte</i>
konzeptionelle Kompetenz	<i>0 - 2 Punkte</i>
graphische Darstellungskompetenz	<i>0 - 2 Punkte</i>
Transferkompetenz: Fähigkeit zur Anwendung von Fachkenntnissen aus dem Erststudium auf typische Aufgabenstellungen der Innenarchitektur und des Möbeldesign	<i>0 - 2 Punkte</i>

Zur Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Bewerber bis zu 5 Stunden zur Verfügung.

- 3.) Das Auswahlgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Es findet an einem Tag in zeitlichem Zusammenhang mit der praktischen Prüfung statt. Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 10 und höchstens 20 Minuten je Bewerber. Grundlage des Auswahlgesprächs ist die praktische Prüfung. Es können *maximal 5 Punkte* erreicht werden. Zur Bewertung des Gesprächs werden folgende Kriterien herangezogen:

Reflexionskompetenz: Fähigkeit, das eigene Handeln kritisch zu betrachten	<i>0 - 2 Punkte</i>
Problemlösungskompetenz im Hinblick auf gesellschaftlich relevante Aufgabenstellungen in der Innenarchitektur und des Möbeldesign	<i>0 - 2 Punkte</i>
Theoretisches Verständnis der Innenarchitektur und des Möbeldesign	<i>0 - 1 Punkt</i>

Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.

- 4.) Die praktische Prüfung und das Auswahlgespräch werden von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt und bewertet. Die Kommissionsmitglieder bewerten alle Kriterien unabhängig. Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis der praktischen Prüfung und des Auswahlgesprächs auf der Punkteskala von *0 bis 15* fest, wobei *0* das schlechteste und *15* das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.) Als geeignet eingestuft gilt, wer in Phase 2 wenigstens *8 der 15 möglichen Punkte* erreicht und als Summe aller Punkte aus § 5 Abs. 2 Punkt 2 und § 5 Abs. 2 Punkt 3 sowie der Punkte aus § 5 Abs. 1 Punkt 1a) (fachliche Qualifikation) und § 5 Abs. 1 Punkt 1b) (Prüfungsgesamtnote Erststudium) wenigstens *20 Punkte* erreicht.
- 6.) Eine Zulassung für den Masterstudiengang Innenarchitektur und Möbeldesign gilt bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang
- 7.) Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden aus dem laufenden Eignungsverfahren ausgeschlossen. Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Wiederholung

Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Regelung der 1. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 wurde mit roter Farbe eingearbeitet. Diese konsolidierte Fassung gilt für Studierende, die sich für das Wintersemester 2017/18 bewerben.

Die 2. Änderungssatzung vom 6. März 2019 wurde mit grüner Farbe in diese Fassung eingearbeitet. Sie gilt für Studierende, die im Wintersemester 2019/20 das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 10. Februar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen durch das Bayerische Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 29. April 2016 Nr. VIII.1-H3444.RO.16/1/2 erteilt.

Rosenheim, den 12. Mai 2016

I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 12. Mai 2016 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Mai 2016 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Mai 2016.